

BGer 5C.59/2002 vom 18. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.59_2002

FR: TF 5C.59/2002 du 18 septembre 2002

IT: TF 5C.59/2002 del 18 settembre 2002

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil ist ein kantonaler Endentscheid nach Art. 48 Abs. 1 OG in einer vermögensrechtlichen Streitsache. Die Streitwertgrenze des Art. 46 OG ist erreicht. Insoweit steht dem Eintreten auf die Berufung nichts entgegen.

E. 2

Strittig ist zunächst die erbrechtliche Zuweisung des im Nachlass befindlichen landwirtschaftlichen Gewerbes. Nach Art. 11 Abs. 1 BGGB kann jeder Erbe die Zuweisung verlangen, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint. Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten (Art. 9 Abs. 2 BGGB).

Die Vorinstanz hat die persönlichen, finanziellen, beruflichen, moralischen und physischen Verhältnisse beider Bewerber geprüft und hat des Weiteren dafürgehalten, auch wenn die beruflichen Fähigkeiten grundsätzlich bei beiden Ansprechern vorliegen, so spreche ihr Alter gegen die Eignung. Damit könne nicht gesagt werden, dass der Kläger mit Abstand am besten bzw. bedeutend besser geeignet wäre als der Beklagte 2. Sie hat alsdann die Verhältnisse bei den Söhnen der Ansprecher geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass beide über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten verfügen, dass aber auf der Seite des Klägers aufgrund der gesamten Zeugenaussage des Sohnes des Klägers zum heutigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei auf den Willen zur langfristigen Selbstbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes geschlossen werden könne. Bei einem Vergleich der Situation der beiden Bewerber ergebe sich, dass zum heutigen Zeitpunkt der Beklagte 2 und dessen Sohn die Gewähr für eine langfristige Weiterführung des landwirtschaftlichen Gewerbes durch einen Selbstbewirtschaftler biete. Da somit die Weiterführung des landwirtschaftlichen Gewerbes beim Beklagten 2 am wahrscheinlichsten erscheine, sei ihm dieses zuzuweisen.

E. 2.1

Der Kläger stellt sich in der Berufung auf den Standpunkt, entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei nur er für eine Übernahme des Gewerbes geeignet. Für den Fall, dass auch der Beklagte 2 als geeignet angesehen werde, so gelte es zu berücksichtigen, dass er (der Kläger) besser geeignet sei als der Beklagte 2. Zur Begründung bringt er namentlich vor, der Beklagte 2 sei Metzger und Gastwirt und ehemaliger Schweinezüchter. Er selbst habe die Schweinezucht jedoch nur während drei Jahren unter Mithilfe seines Sohnes geführt und seine beruflichen Aktivitäten schon 1995 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. All dies und auch das, was der Kläger sonst noch in diesem Zusammenhang vorbringt, hat das Kantonsgericht nicht oder nicht auf die behauptete Weise festgestellt. Teilweise

widerspricht der Kläger auch den Feststellungen des Kantonsgerichts, indem er die gesundheitliche Angeschlagenheit des Beklagten 2 ins Feld führt. Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht indes seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zugrunde zu legen, es sei denn, sie beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG , Art. 63 Abs. 2 OG , Art. 64 OG ; BGE 126 III 59 E.2a S. 65 mit Hinweisen). Der Kläger bringt keine der vorgenannten Ausnahmen vor, weshalb insoweit auf die Berufung nicht eingetreten werden kann.

E. 2.2

Neu und unzulässig sind aber auch die tatsächlichen Vorbringen, mit denen der Kläger darzulegen versucht, dass er der besser geeignete Bewerber sei. Das gilt namentlich für die aufgelisteten Tatsachen zum Thema, dass er für die Viehzucht, Milch- und Graswirtschaft ein erfahrener Berufsmann sei (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; Art. 63 Abs. 2 OG i.V.m. Art. 64 OG ; BGE 126 III 59 E.2a S. 65 mit Hinweisen).

E. 2.3

Nicht einzutreten ist auf die Berufung aber auch insoweit, als der Kläger mit seinen Ausführungen zu den Aussagen der als Zeugen befragten Söhne eine eigene Würdigung dieser Aussagen vornimmt und damit in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung der Vorinstanz kritisiert (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 120 II 97 E. 2b S. 99, je mit Hinweisen).

E. 3

Der Kläger macht geltend, der Zuweisungsentscheid der Vorinstanz verstosse zufolge der Bodenunabhängigkeit des Betriebes des Beklagten 2 gegen die Ziele des BGGB und verletze auch in dieser Hinsicht die Art. 9 und 11 BGGB . Wie es sich damit verhält, kann aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben, soweit sich die Kritik nicht von vornherein als unzulässig erweist:

E. 3.1

Der Kläger lässt in diesem Zusammenhang einmal vortragen, er habe bereits in den kantonalen Rechtsschriften dargelegt, dass bei einer Zuweisung des Gewerbes an den Beklagten 2 das landwirtschaftliche Land ausschliesslich für das Ausbringen der anfallenden Schweinejauche genutzt werde, was vom Sohn des Beklagten 2 denn auch ausdrücklich bestätigt worden sei. Die Vorinstanz habe ohne Abnahme von Beweisen und damit in Verletzung von Art. 8 ZGB angenommen, mit der Zuweisung werde der Schweinezuchtbetrieb in Zukunft tatsächlich existenzfähig sein. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei das Bewirtschaften des Gewerbes ohne Vieh nicht möglich, zumal die Hälfte des Landes aus extrem steilen Wiesen bestehe. Die Vorinstanz hat indes zu diesem Punkt keine Feststellungen getroffen und der Kläger legt auch nicht dar, welche Beweise er hierfür den kantonalen Bestimmungen entsprechend anboten hat (BGE 118 II 441 E. 1 S. 443). Abgesehen davon ist die Vorinstanz implizite gestützt auf die Aussage des Sohnes des Beklagten 2 davon ausgegangen, dass der Betrieb existenzfähig sein werde. Der Kläger rügt damit im Ergebnis in unzulässiger Weise die vorinstanzliche Beweiswürdigung (BGE 120 II 97 E. 2b S. 99), weshalb insgesamt auch in diesem Punkt auf die Berufung nicht eingetreten werden kann.

E. 3.2

Sodann übersieht der Kläger mit seinen Ausführungen, dass es nicht um die Übernahme eines bodenunabhängigen Betriebes geht, sondern strittig ist, ob der Inhaber eines im Wesentlichen bodenunabhängig geführten Betriebes Anspruch auf Übernahme eines bisher bodenabhängigen Milchwirtschaftsbetriebes hat, der nach der Übernahme aufgegeben werden und dessen Landbasis weitgehend nur noch zum Ausführen von Hofdünger dienen soll.

E. 3.3

Dass nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz eine Änderung der Bewirtschaftungsweise des bestehenden Betriebes vorgesehen ist, steht nach der Praxis des Bundesgerichtes einer Integralzuweisung nicht entgegen, solange es sich weiterhin um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt (Urteil 5C.25/2001 vom 8. Juni 2001, E. 3a mit Hinweisen). Es stellt sich somit auch aus dieser Perspektive wiederum die Frage, von welchem Landwirtschaftsbegriff im Rahmen der Integralzuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe nach bäuerlichem Erbrecht auszugehen ist.

E. 3.4

Aus Art. 14 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GschG; SR 814.20) folgt, dass diejenigen Landflächen, die in Zukunft für die Verwendung zusätzlicher Jauche des Schweinemastbetriebes des Beklagten 2 dienen sollen, als Weideflächen nicht bzw. nur insoweit in Frage kommen, als dies nach der Düngerbilanz noch möglich ist. Damit ist der Betrieb des Beklagten 2 zwar nicht unmittelbar bodenabhängig. Trotzdem steht die weitere Entwicklung des Betriebes in engerem Zusammenhang mit den dem Beklagten 2 für das Ausführen des Hofdüngers zur Verfügung stehenden eigenen, gepachteten oder vertraglich gesicherten Nutzflächen, als dies bei einem reinen Hors-sol-Betrieb der Fall wäre. Damit ist zumindest ein mittelbarer Bodenbezug gegeben.

E. 3.5

Auch wenn die Milchwirtschaft aufgegeben wird, ist es möglich und nach der Lebenserfahrung zu erwarten, dass die Wies- und Weideflächen weiterhin ertragsorientiert landwirtschaftlich genutzt werden. Soweit auf den mit Hofdünger belegten Flächen aus Gründen des Gewässerschutzes keine Weidewirtschaft mehr in Frage kommt, bleibt immerhin ertragsorientierte Gras- bzw. Heuproduktion möglich. Soweit auf steilem Grasland lediglich Weidewirtschaft in Frage kommt, schränkt dies zwar die Möglichkeit der Belegung dieser Weiden mit Hofdünger entsprechend ein, dient aber der optimierten und nachhaltigen Nutzung des Landes. Im Rahmen dieses sinnvoll scheinenden Bewirtschaftungskonzepts spielt das Land eine durchaus nicht völlig untergeordnete Rolle. Ob und inwieweit der Beklagte 2 früher auch einzelne Milchkühe und Kleintiere hielt und zeitweise auch Mais anbaute - worauf die Vorinstanz indirekt Bezug nimmt (S. 12) - kann angesichts dessen offen bleiben.

E. 3.6

Hinzu kommt, dass Art. 18 Abs. 2 und 3 BGGB unter besonderen Umständen die Erhöhung des Anrechnungswertes bis zum Verkehrswert (d.h. bis zum Marktwert; vgl. Studer, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, N. 6 zu Art. 18 BGGB ; derselbe., a.a.O., N. 26 zu Art. 11 BGGB ;

vgl. Schaufelberger, Basler Kommentar, N. 3 zu Art. 617 ZGB) ermöglichen und damit zusätzlichen Spielraum für wirtschaftlich angemessene Lösungen schaffen.

Im vorliegenden Fall anerkennen die Beklagten einen Anrechnungswert für das landwirtschaftliche Gewerbe von Fr. 630'000.--. Dieser Wert liegt erheblich über dem gemäss Art. 18 Abs. 2 BGGB erhöhten Ertragswert, von dem die Erstinstanz ausgegangen ist, und beträgt sogar mehr als das Doppelte des amtlichen Ertragswerts von Fr. 284'000.--. In dieser Situation entfallen die Bedenken wegen übermässiger Benachteiligung der Miterben, wie sie bei strikter Berücksichtigung des Ertragswerts allenfalls bestehen können. Die Frage, ob und inwieweit die Regeln des BGGB auf die Übernahme von Intensivproduktionsbetrieben anwendbar sind, braucht daher nicht in grundsätzlicher Hinsicht entschieden zu werden.

E. 4

Die Beklagten verlangten im Rahmen der Teilungsabrechnung eine Reduktion des klägerischen Guthabens um Fr. 10'800.--, da der Kläger infolge der aus Überbewirtschaftung (zu grosser Miststock, zu viel Jauche) herrührenden Immissionen eine Vermietung der Wohnung vereitelt und damit der Erbengemeinschaft Schaden zugefügt habe; dazu haben sie vor Bezirksgericht zwei Verfügungen des Gemeinderates und eine Abbildung des Miststocks ins Recht gelegt. Der Kläger hat dies bestritten und u.a. geltend gemacht, im April sei jeweils der ganze Miststock weggeräumt worden; überdies habe er die Jauchegrube regelmässig geleert. Das Bezirksgericht hat zwar als erwiesen erachtet, dass es zu Beanstandungen (seitens der Behörden) betreffend Stallbelegung, Grösse des Miststocks und überfliessende Jauche gekommen sei; es hat indes nicht für bewiesen angesehen, dass diese Situation das Zustandekommen eines Mietvertrages verhindert habe. Vor Kantonsgericht haben die Beklagten neue Beweisanträge (Parteiaussage, Zeuge Appert und Expertise) gestellt, die jedoch nicht erhoben worden sind. Das Kantonsgericht hat ohne nähere Begründung im Ergebnis einen Schaden bejaht und das klägerische Guthaben entsprechend gekürzt.

Der Kläger rügt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen fehlender (expliziter) Begründung, was allenfalls mit staatsrechtlicher Beschwerde vorzubringen gewesen wäre (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Unklar bleibt, was er rügen will, indem er geltend macht, "die Beklagten blieben den Beweis für diese angebliche Schadensposition schuldig". Sollte die Kritik so zu verstehen sein, dass die von den Beklagten ins Rechte gelegten Beweismittel weder auf die Entstehung eines Schadens noch auf dessen Höhe schliessen lassen, richtete sie sich gegen die Beweiswürdigung und wäre sie somit im Rahmen der Berufung unzulässig (BGE 120 II 97 E. 2b S. 99). Wäre die Aussage im Sinne aufzufassen, dass die Vorinstanz haftpflichtrechtliche Normen verletzt habe (z.B. adäquat-kausaler Zusammenhang oder Art. 42 Abs. 2 OR), so scheiterte die Rüge an der fehlenden Substantiierung (Art. 55 Abs.1 lit. c OG ; BGE 116 II 745 E. 3 S. 749). So oder anders ist darauf nicht einzutreten.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Kantonsgericht die durch die Art. 11 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 BGGB aufgestellten Voraussetzungen für eine Zuweisung eingehend geprüft hat. Soweit der Kläger sich nicht in unzulässiger Kritik an den tatsächlichen Feststellungen ergeht, sind seine Vorbringen nicht geeignet, eine Verletzung dieser Bestimmungen aufzuzeigen. Soweit zulässig, erweist sich die Berufung somit als unbegründet.

E. 6

Damit ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger für das bundesgerichtliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.